

V StVK 10/17

**Beglaubigte Abschrift**



**Landgericht Bochum**

**Beschluss**

JOHN CHRISTIAN RAFFLENBEUL  
PF 101209 • 44712 BOCHUM  
→ RAFFLENBEUL-RECHT.DE ←  
ISBN 978 3 00 054354 8  
(S) Fax: 0201 7988 277

E: 30.01.19

*Antragsteller*

In der Vollzugssache

des

derzeit in der Justizvollzugsanstalt Bochum

Antragsteller

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Christoph Miczek aus Essen

gegen

den Leiter der Justizvollzugsanstalt Bochum

Antragsgegner

hat die 2. Strafvollstreckungskammer Bochum

durch Richterin am Landgericht Lesch

am 28.01.2019

beschlossen:

Der weitergehende Antrag des Antragstellers vom 19.01.2017 wird zurückgewiesen.

Dem Antragsteller wird Prozesskostenhilfe bewilligt, soweit er sich gegen die Nichtzahlung des Taschengeldes im Zeitraum vom 16.11.2016 bis zum 15.12.2016 wendet.

Die Kosten des Verfahrens tragen der Antragsteller zu 50% und die Landeskasse zu 50%.

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen werden dem Antragsteller auferlegt.

Der Streitwert wird auf 50,00 Euro festgesetzt.

Gründe:

I.

Der Antragsteller befindet sich seit dem Jahr 2013 in Haft. Er befand sich vom 25.07.2014 bis zum 24.04.2017 in Strafhaft in der JVA Bochum. Am 24.04.2017 wurde er in die JVA Werl, am 24.07.2017 in die JVA Bielefeld-Brackwede und am 02.11.2017 in die JVA Geldern verlegt. Seit dem 28.08.2018 befindet er sich wieder in der JVA Bochum. Die Strafe wird am 14.07.2019 vollständig verbüßt sein.

Bis 10.01.2016 ging der Antragsteller einer Tätigkeit in einem Eigenbetrieb nach, die er niederlegte, um sich seinen Studium zu widmen. Am 15.11.2016 wurde dem Antragsteller eine neue Tätigkeit in einem Eigenbetrieb mit Beginn zum 16.11.2016 zugewiesen. Diese lehnte er unter Hinweis auf sein Studium ab.

Vom 05.12.2016 bis 08.12.2016 befand sich der Antragsteller zur ärztlichen Behandlung im Justizvollzugskrankenhaus Fröndenberg.

Der Antragssteller trägt vor, er befinde sich in einem Vollzeitstudium und sei nicht zur Arbeit verpflichtet. Zudem sei er nicht arbeitsfähig gewesen, der Anstaltsarzt habe weder die Nachversorgung seiner OP-Wunde vorgenommen noch eine Arbeitsfähigkeit festgestellt.

Er beantragt,

Den Antragsgegner (Ag.) zu verpflichten, dem Antragsteller (As.) den zustehenden Taschengeldsatz ab Mitte November 2016 zu zahlen;

Dem As. PKH zu bewilligen,

Der Antragsgegner hat im laufenden Verfahren den Taschengeldbetrag für den Zeitraum 16.11.2016 bis 14.12.2016 in Höhe von 29,92€ nachgezahlt und angegeben, dass insoweit fehlerhaft eine Nichtzahlung erfolgte.

Der Antragsgegner beantragt,

den weitergehenden Antrag als unbegründet zurückzuweisen.

Der Antragsgegner trägt vor, der Antragsteller sei, was ihm am 15.12.2016 eröffnet worden sei, aufgrund seiner Verweigerung für 4 Wochen, also bis zum 12.01.2017 als „verschuldet ohne Arbeit“ geführt worden. Für diese Zeit stehe ihm kein Taschengeld zu.

II.

1.

Hinsichtlich des Zeitraums vom 16.11.2016 bis 15.12.2016 hat sich das Verfahren durch die Nachzahlung des Antragsgegners erledigt.

Insoweit war gemäß § 121 Abs. 2 S. 2 StVollzG nur noch über die Kosten zu entscheiden. Die auf diese Zeit entfallenden Kosten trägt die Landeskasse. Der Antragsgegner hat selbst eingeräumt, dass es fälschlicherweise zu einer Nichtauszahlung des Taschengeldes gekommen ist.

2.

Der weitergehende Antrag ist zulässig, aber unbegründet.

Gem. § 35 Abs. 1 StVollzG NRW wird Gefangenen ein Taschengeld gewährt, wenn sie bedürftig sind. Die Bedürftigkeit muss ohne Verschulden bestehen. Hiervon erfasst sind vorrangig die Fälle, in denen Gefangene die Nichtteilnahme an Arbeits- und Ausbildungsmaßnahmen nicht zu vertreten haben, etwa weil sie zur Ausübung einer Beschäftigung nicht in der Lage sind oder ausreichende Arbeitsmöglichkeiten in der Anstalt nicht zur Verfügung stehen. Ein Verschulden liegt vor bei unberechtigter Arbeitsverweigerung (BeckOK Strafvollzug NRW/Hilzinger, 9. Ed. 10.7.2018, StVollzG NRW § 35 Rn. 1-4).

Dem Antragsteller wurde am 15.11.2016 eine Tätigkeit zugewiesen, deren Ausübung er verweigert hat. Das Studium des Antragstellers ist nicht genehmigt, er durfte daher die Arbeit nicht unter Hinweis auf dieses verweigern. Er hat damit seine Bedürftigkeit selbst herbeigeführt, sodass ihm kein Taschengeld zustand. Nach Ablauf der Krankschreibung durch das JVK Fröndenberg musste zudem nicht die Arbeitsfähigkeit sondern eine fortdauernde Arbeitsunfähigkeit festgestellt werden, dies ist unstreitig nicht erfolgt.

3.

Die weitergehende Kostenentscheidung beruht auf § 121 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 StVollzG.

4.

Dem Antragsteller war im Hinblick auf die Ausführungen unter Ziffer II. 1. dieses Beschlusses gemäß §§ 120 Abs. 2 StVollzG, 114 ff. ZPO Prozesskostenhilfe zu bewilligen, soweit er voraussichtlich obsiegt hätte. Im Übrigen war der Prozesskostenhilfeantrag zurückzuweisen.

5.

Die Entscheidung betreffend den Gegenstandswert beruht auf den §§ 65 S. 1, 60 Hs. 1, 52 Abs. 1 GKG. Die Kammer bestimmt ihn nach der Bedeutung der Sache, wie sie sich aus dem Antrag des Antragstellers ergibt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 121 Abs. 2 S. 1 StVollzG.

Die Entscheidung betreffend den Streitwert beruht auf den §§ 65 S. 1, 60 Hs. 1, 52 Abs. 1 GKG. Die Kammer bestimmt ihn nach der Bedeutung der Sache, wie sie sich aus dem Antrag des Antragstellers ergibt.

Gegen diese Entscheidung ist das Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde nach Maßgabe des beigefügten Formblatts statthaft.

Lesch

Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Landgericht Bochum



Anmerkungen des Antragstellers:

Die Entscheidung weist zahlreiche Verfahrensfehler auf.

1. Das Studium ist ausweislich der Personalakte genehmigt! D.h. es bestand eine Rechtsgrundlage zur Zahlung von Taschengeldsätzen, da keine Ausbildungsbeihilfe beantragt wurde. Der Ag. hat sogar mitgeteilt, dass es versehentlich nicht zur Auszahlung gekommen ist. Warum überliebt das Gericht das?

2. Keine Tätigkeit muss gem. § 29 Abs. 1 StVollzG NRW zukunftsorientiert sein, wie aus Satz 1 unbestreitbar abzuleiten ist (so auch SBJL § 37 Rn. 7; AK-Galli 2017, § 22 Rn. 11; Arloth/Krä 2017 § 37 Rn.1).

Die Pflicht zur Arbeit besteht nur aus Satz 2, wenn die Arbeit das Ziel verfolgt, Fertigkeiten und Fähigkeiten zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach der Entlassung zu vermitteln. Steckdosen etc. zusammensetzen fördert diese Voraussetzungen im vorliegenden Fall ersichtlich nicht.

Es wäre jedoch mühselig, die Entscheidung durch das OLG Hamm prüfen zu lassen. Mal sehen, wieviel Zeit in den nächsten 4 Wochen ist... 0:-)